



Informationsblatt

Steuererklärung 2025 für die direkte Bundessteuer für Bundesbedienstete im Ausland (Auslandsbedienstete)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit diesem Schreiben die Formulare für die Steuererklärung 2025 für die direkte Bundessteuer von Auslandsbediensteten. Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern und zur Klärung von Fragen lesen Sie bitte das vorliegende Informationsblatt aufmerksam durch.

1. Warum erhalte ich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV eine Steuererklärung?

Personen, welche aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einer «bundesnahen» Organisation¹ eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben, sind in der Schweiz steuerpflichtig (vgl. Art. 3 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; DBG). Aufgrund der Meldung Ihres Arbeitgebers (Stand: 31. Dezember 2025) erhalten Sie eine Steuererklärung 2025 der ESTV. Sollten Sie im Verlauf des Jahres 2025 die Tätigkeit für den Bund beendet haben, sind jedoch im Ausland verblieben, ist die Steuererklärung für die ESTV auch auszufüllen.

***HINWEIS:** Wenn Sie per 31. Dezember 2025 nicht für die Schweizerische Eidgenossenschaft/bundesnahe Organisation im Ausland tätig waren oder das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2025 beendet haben (Austritt, Pensionierung) und Sie am Stichtag 31. Dezember **Wohnsitz in der Schweiz** hatten, melden Sie sich bitte unbedingt bei der für Sie zuständigen Kontaktperson bei der ESTV.*

2. Wann und wo muss ich die Steuererklärung 2025 für Auslandsbedienstete einreichen?

Die Steuererklärung für Auslandsbedienstete inkl. Beilagen ist bis zum **31. Mai 2026** entweder auf dem Postweg oder per E-Mail bei Ihrer Kontaktperson bei der ESTV einzureichen. Fristverlängerungen sind (gratis) möglich.

3. Für welche Periode ist die Steuererklärung für Auslandsbedienstete auszufüllen?

Die Steuererklärung für Auslandsbedienstete ist für die Periode vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember, somit **für das ganze Jahr 2025 auszufüllen**. **Auch wenn Sie erst im Verlauf des Jahres 2025 ins Ausland entsandt worden sind, ist die Steuererklärung der ESTV für das ganze Jahr 2025 auszufüllen, d.h. mit allen Angaben für die Periode Januar bis und mit Dezember 2025.** **Anstelle** der Steuererklärung der ESTV kann eine Kopie einer vollständig ausgefüllten kantonalen Steuererklärung inkl. allen Beilagen bei der ESTV eingereicht werden (nur Übersichtsblatt oder Einreichebestätigung reichen nicht aus).² Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist Ziffer 6 zu beachten.

4. Ich habe von einer kantonalen/kommunalen Steuerverwaltung ebenfalls Steuerformulare für das Steuerjahr 2025 erhalten. Muss ich diese auch ausfüllen oder reicht es, wenn ich nur eine Steuererklärung bei der ESTV oder beim Kanton einreiche?

Die kantonale/kommunale Steuererklärung ist **unabhängig** von der Steuererklärung der ESTV auszufüllen und bei der kantonalen Steuerbehörde einzureichen. Sie erhalten im Regelfall eine kantonale Steuererklärung, wenn Sie im Verlauf des Jahres ins Ausland gezogen und/oder Sie Liegenschaften in der Schweiz besitzen und/oder wenn Ihr Ehepartner Sie nicht ins Ausland begleitet und weiterhin in der Schweiz wohnt. Werden Sie von einer kantonalen/kommunalen Steuerbehörde zur Abgabe einer

¹ u.a. Schweiz Tourismus, Schweizer Radio- und Fernsehen, Schweizerische Nationalbank, Schweizerischer Nationalfonds, CERN

² Sofern Sie beim Kanton (noch) steuerpflichtig sind (Liegenschaft oder unterjährige Steuererklärung infolge Wegzug Ausland), reichen Sie bitte das Original der kantonalen Steuererklärung direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons / Steueramt der Gemeinde ein.

Steuererklärung 2025 aufgefördert und Sie haben Fragen dazu, wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige kantonale Steuerverwaltung. **Wichtig:** Sind Sie **per Stichtag 31. Dezember 2025 im Ausland** ist immer eine Steuererklärung bei der ESTV einzureichen (entweder auf den Formularen der ESTV oder eine kantonale Steuererklärung, sofern diese vollständig ist; siehe Ziffer 3). Wenn Sie nur bei der kantonalen/kommunalen Steuerverwaltung eine Steuererklärung abgeben, ist Ihre Deklarationspflicht gegenüber der ESTV nicht erfüllt. **Weder die ESTV noch die Kantone haben gegenseitig Einblick in die Steuerdaten.** Die ESTV sieht somit nicht, ob und was beim Kanton eingereicht wurde. Bitte beachten Sie zudem, dass bei der ESTV beantragte **Fristverlängerungen** nur gegenüber der ESTV gelten. Benötigen Sie ebenfalls eine Fristverlängerung für die Abgabe einer kantonalen/kommunalen Steuererklärung, wenden Sie sich bitte hierzu direkt an die zuständige kantonale/kommunale Steuerbehörde.

5. Ich benötige Steuerformulare / habe noch weitere Fragen

Für sämtliche Anliegen, für welche nicht die kantonale/kommunale Steuerbehörde zuständig ist, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kontaktperson bei der ESTV.

6. Wie und wo kann ich die Verrechnungssteuer zurück fordern?³

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Personen, welche per 31. Dezember 2025 im Ausland wohnhaft sind, erfolgt durch die ESTV (nicht durch die kantonale Steuerverwaltung). Bitte reichen Sie hierzu das **Formular 22 zusammen mit Ihrer Steuererklärung** bei Ihrer **Kontaktperson bei der ESTV** ein (bitte das Formular 22 nicht separat an die ESTV senden).

WICHTIG: Die Verrechnungssteuer wird nur zurückerstattet, wenn das Formular 22 (Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) bei der ESTV eingereicht wird. Das Formular 22 ist zu unterzeichnen (handschriftlich oder mittels digitaler Signatur) und mit den Bescheinigungen, woraus der Rückerstattungsanspruch für die Verrechnungssteuer ersichtlich ist, zusammen mit der Steuererklärung bei der ESTV, z.Hd. Kontaktperson, einzureichen. Bitte beachten Sie die Instruktionen auf dem Formular 22. Bitte füllen Sie nur die 1. Seite des Formulars 22 aus. Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte verwenden Sie ein neutrales Zusatzblatt. **Die Nicht-Einreichung des Formulars 22 entbindet Sie nicht von der Pflicht, sämtliche Wertschriftenerträge in der Steuererklärung zu deklarieren.**

7. Und zum Schluss noch dies...

Bitte melden Sie Ihrer Kontaktperson bei der ESTV Mutationen wie z.B. Adressänderungen, Dienststellenwechsel, Austritt, Pensionierung, unbezahlter Urlaub so früh wie möglich per E-Mail.

Ihre Kontaktperson bei der ESTV:

Frau Monica Liniger (LMC)
Telefon: +41 58 481 86 97
E-Mail: auslandsbedienstete@estv.admin.ch

Postadresse:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste / LMC
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Homepage: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Bundesbedienstete im Ausland

³ Das Formular 22 im pdf-Format können Sie bei Ihrer Kontaktperson bei der ESTV bestellen. Alle Steuerformulare können über unsere Homepage heruntergeladen werden: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Bundesbedienstete im Ausland